



Amtsblatt

für die Stadt Baruth/Mark

mit den Ortsteilen Baruth/Mark, Dornswalde, Groß Ziescht, Horstwalde, Kladorf, Ließen, Merzdorf, Mückendorf, Paplitz, Petkus, Radeland und Schöbendorf

07. Jahrgang

Freitag, den 22. April 2022

Nr. 04/2022

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Baruth/Mark

- Bekanntmachung Sitzungsdienst Seite 2
- Öffentliche Bekanntmachung/Ersatzbekanntmachung des Jahresabschlusses 2011 der Stadt Baruth/Mark einschließlich der Entlastung des Bürgermeisters für das Jahr 2011 Seite 3
- Bekanntmachung/Ersatzbekanntmachung des Wirtschaftsplans 2022 des Eigenbetriebes WABAU der Stadt Baruth/Mark - Festsetzungen nach § 14 Absatz 1 Nr. 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2022 Seite 3
- Amtliche Bekanntmachung des Beschlusses zur Aufstellung des Bebauungsplans „Erhaltung und Gestaltung der Innenstadt von Baruth/Mark“ Seite 4

Sonstige Amtliche Bekanntmachungen

- Bekanntmachung der vorzeitigen Ausführung des Bodenordnungsplanes einschließlich des 1. und 2. Nachtrages zum Bodenordnungsplan im Rahmen des Bodenordnungsverfahrens Riebener See — Nieplitz Niederung Verf.-Nr. 1/001/J ... Seite 5
- Öffentliche Bekanntmachung der Verbandsschauen an den Gewässern II. Ordnung und deren Anlagen 2022 des Gewässerunterhaltungsverbandes „Kremitz-Neugraben“ Seite 6
- Einladung zur Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Petkus / Ließen/ Charlottenfelde Seite 7
- Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Radeland ... Seite 7
- Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Paplitz Seite 8

Nächste Sitzungen der Gremien der Stadt Baruth/Mark

- **Stadtverordnetenversammlung**
am 19.05.2022 um 19.00 Uhr
in im Sitzungssaal der Stadtverwaltung
- **Bauausschuss:**
am 09.06.2022 um 19.00 Uhr
im Sitzungssaal der Stadtverwaltung
- **Hauptausschuss**
am 05.05.2022 um 19.00 Uhr
im Sitzungssaal der Stadtverwaltung
- **Ausschuss für Bildung, Soziales und Kultur:**
am 02.05.2022 um 19.00 Uhr
im Sitzungssaal der Stadtverwaltung
- **Werksausschuss des Eigenbetriebes WABAU:**
am 28.04.2022 um 19.00 Uhr
im Sitzungssaal der Stadtverwaltung

Hinweise:

Es sind sowohl Verschiebungen der Sitzungen wie auch des Sitzungsortes möglich. Bitte informieren Sie sich über die Aushänge in den amtlichen Bekanntmachungen oder auf der Homepage der Stadt Baruth/Mark unter dem Reiter „Politik“.

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Baruth/Mark

Bekanntmachung Sitzungsdienst

Im öffentlichen Teil der Stadtverordnetenversammlung vom 24.03.2022 wurden nachfolgende Sachbeschlüsse gefasst:

- VV 22/004** Beschluss des geprüften Jahresabschlusses der Stadt Baruth/Mark für das Haushaltsjahr 2011 mit einer Bilanzsumme von 76.365.204,33
- VV 22/005** Beschluss zur Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2011
- VV 22/003** Genehmigung des Grundsatzbeschlusses zur Vergabe von Planungsleistungen für das Medizinische Versorgungszentrum Baruth/Mark als Eilentscheidung im/am ehemaligen Postgebäude Ernst-Thälmann-Platz 1, 15837 Baruth/Mark durch die Stadt Baruth/Mark
- VV 22/006** Deklaratorischer Beschluss zur Nachbesetzung der Position des Stellvertreters im Bauausschuss, im Ausschuss für Bildung, Soziales und Kultur sowie im Werksausschuss des Eigenbetriebes WABAU der Stadt Baruth/Mark auf Vorschlag der Fraktion DIE LINKE jeweils durch Herrn Ronny Wendt
- VV 22/007** Beschluss zur Besetzung der Position des sachkundigen Einwohners im Bauausschuss der Stadt Baruth/Mark auf Vorschlag der Fraktion DIE LINKE durch Herrn Gregor Beckmann, wohnhaft Groß Zieschter Dorfstraße 27a in 15837 Baruth/Mark
- VV 22/017** Beschluss zur Besetzung der Position der sachkundigen Einwohnerin im Ausschuss für Bildung, Soziales und Kultur (ABSK) der Stadt Baruth/Mark auf Vorschlag der Fraktion Frauennetzwerk/SPD durch Frau Kirsten Schacht, wohnhaft Mühlenberg 4, 15837 Baruth/Mark
- VV 22/008** Beschluss der kommunalen Brandschutzbedarfsplanung einschl. Gefahren- und Risikoanalyse mit Stand 2021 der Stadt Baruth/Mark
- VV 22/009** Beschluss des Wirtschaftsplans des Eigenbetriebes WABAU für das Wirtschaftsjahr 2022
- VV 22/010** Beschluss zur Festlegung des Kassenkredites für den Eigenbetrieb WABAU betreffend das Wirtschaftsjahr 2022 auf 650.000,00 €
- VV 22/011** Grundsatzbeschluss zur Auskehr einer Kapitalerhöhung in Höhe von bis zu 2 Millionen Euro an die kommunale Stadtentwicklungsgesellschaft BBP Baruther Beteiligungs- und Projektentwicklungs- GmbH zum Zwecke des Wohnungsbaus und zur diesbezüglichen Aufstellung eines Nachtragshaushaltes für das Haushaltsjahr 2022
- VV 22/018** Beschluss zur Auskehr eines allgemeinen Zuschusses an die Stadtstiftung Baruth/Mark in Höhe von 400.000 Euro und zur diesbezüglichen Aufstellung eines Nachtragshaushaltes für das Haushaltsjahr 2022
- VV 22/019** Beschluss über die Erweiterung des Stellenplanes durch Schaffung einer zusätzlichen befristeten Personalstelle – kommunaler Flüchtlingskoordinator (EG 7) – einschl. Beauftragung der Stadtverwaltung zur Erhöhung des Stellenplans um 1 Vollzeitereinheit im Nachtragshaushalt 2022

Im nichtöffentlichen Teil der Stadtverordnetenversammlung vom 24.03.2022 wurden nachfolgende Sachbeschlüsse gefasst:

- VV 22/014** Beschluss zur Neufassung der Richtlinie der Stadt Baruth/Mark zur Abwicklung von Grundstücksgeschäften
- VV 22/015** Beschluss zur Vergabe des Auftrags für die Elektro- und Tiefbauleistungen zur „Erneuerung Straßenbeleuchtung im bewohnten Gemeindeteil Charlottenfelde (OD B115) an die Fa. E.DIS Netz GmbH Langewahler Straße 60, 15517 Fürstenwalde mit einem Gesamtbruttowert in Höhe von 34.273,76 €
- VV 22/016** Beitrittsbeschluss zur Vermögenszuordnungsvereinbarung zum Grundstück in der Gemarkung Klasdorf, Flur 5, Fst. 150 („Speicherbecken Dornswalde“) durch das Ministerium der Finanzen und für Europa des Landes Brandenburg an die Stadt Baruth/Mark

Im Übrigen haben die kommunalen Gremien im März 2022 keine Sachbeschlüsse gefasst.

Baruth/Mark, den 07.04.2022

gez. Linke
Allg. Stellvertreter d. Bürgermeisters

Öffentliche Bekanntmachung/Ersatzbekanntmachung des Jahresabschlusses 2011 der Stadt Baruth/Mark einschließlich der Entlastung des Bürgermeisters für das Jahr 2011

Gemäß § 82 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286) in der geltenden Fassung wird hiermit der Jahresabschluss der Stadt Baruth/Mark für das Jahr 2011 öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss 2011 der Stadt Baruth/Mark wurde in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 24.03.2022 wie folgt festgestellt:

1. Beschluss des geprüften Jahresabschlusses der Stadt Baruth/Mark für das Haushaltsjahr 2011, VV 22/004

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark beschließt den Jahresabschluss der Stadt Baruth/Mark zum 31.12.2011 mit einer Bilanzsumme von 76.365.204,33 Euro.

2. Beschluss zur Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2011, VV 22/005

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark beschließt entsprechend § 82 Abs.4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2011.

Der Jahresabschluss 2011 ist durch das gemeinsame Rechnungsprüfungsamt des Amtes Schlieben unter Hinzuziehung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft-Steuerberatungsgesellschaft Dr. Dornbach & Partner Treuhand GmbH, Niederlassung Lutherstadt Wittenberg, geprüft worden. Der gesetzlich vorgesehene Bestätigungsvermerk wurde uneingeschränkt erteilt.

(Ersatz-)Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 82 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 1, 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen (BekanntmV) vom 01. Dezember 2000 in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 11 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Baruth/Mark (Hauptsatzung) vom 10.05.2019 in der jeweils geltenden Fassung wird durch den Bürgermeister der Stadt Baruth/Mark angeordnet, dass der Jahresabschluss der Stadt Baruth/Mark zum 31.12.2011 inkl. seinen Anlagen nach § 82 Abs. 2 BbgKVerf im Flurbereich des Bürgerbüros der Stadt Baruth/Mark, Ernst-Thälmann- Platz 4 in 15837 Baruth/Mark vom

25.04.2022 bis einschließlich dem 09.05.2022

ausgelegt und zu den nachfolgend genannten Zeiten von jedermann eingesehen werden kann:

Montag und Dienstag: 07.30 Uhr bis 16.30 Uhr
Donnerstag: 07.30 Uhr bis 18.30 Uhr
Freitag: 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr.

Baruth/Mark, den 25.03.2022

gez. Ilk
Bürgermeister

Bekanntmachung/Ersatzbekanntmachung des Wirtschaftsplans 2022 des Eigenbetriebes WABAU der Stadt Baruth/Mark

Festsetzungen nach § 14 Absatz 1 Nr. 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2022

Aufgrund des § 7 Nr. 3 und des § 14 Abs. 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark durch Beschluss vom 24.03.2022 unter der Nummer VV 22/009 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2022 festgelegt.

1. Es betragen	
1.1 im Erfolgsplan	
die Erträge	3.739.500 €
die Aufwendungen	3.518.260 €
der Jahresgewinn	221.240 €
der Jahresverlust	
1.2 im Finanzplan	
Mittelzufluss / Mittelabfluss aus lfd. Geschäftstätigkeit	647.690 €
Mittelzufluss / Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	-535.000 €
Mittelzufluss / Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	-260.000 €
2. Es werden festgesetzt	
2.1 der Gesamtbetrag der Kredite auf	0 €
2.2 der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 €

Baruth/Mark, den 25.03.2022

gez. Ilk
Bürgermeister

(Ersatz-)Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 14 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung- EigV) vom 26. März 2009 in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 67 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 in der jeweils geltenden Fassung i.V.m. §§ 1, 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen (BekanntmV) vom 01. Dezember 2000 in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 11 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Baruth/Mark (Hauptsatzung) vom 10.05.2019 in der jeweils geltenden Fassung wird durch den Bürgermeister der Stadt Baruth/Mark angeordnet, dass der Wirtschaftsplan inkl. seinen Anlagen nach §§ 15 bis 18 EigV im Flurbereich des Bürgerbüros der Stadt Baruth/Mark, Ernst-Thälmann- Platz 4 in 15837 Baruth/Mark vom

25.04.2022 bis einschließlich dem 09.05.2022

ausgelegt und zu den nachfolgend genannten Zeiten eingesehen werden kann:

Montag: 07.30 Uhr bis 16.30 Uhr
Dienstag: 07.30 Uhr bis 16.30 Uhr
Donnerstag: 07.30 Uhr bis 18.30 Uhr
Freitag: 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr.

Baruth/Mark, den 25.03.2022

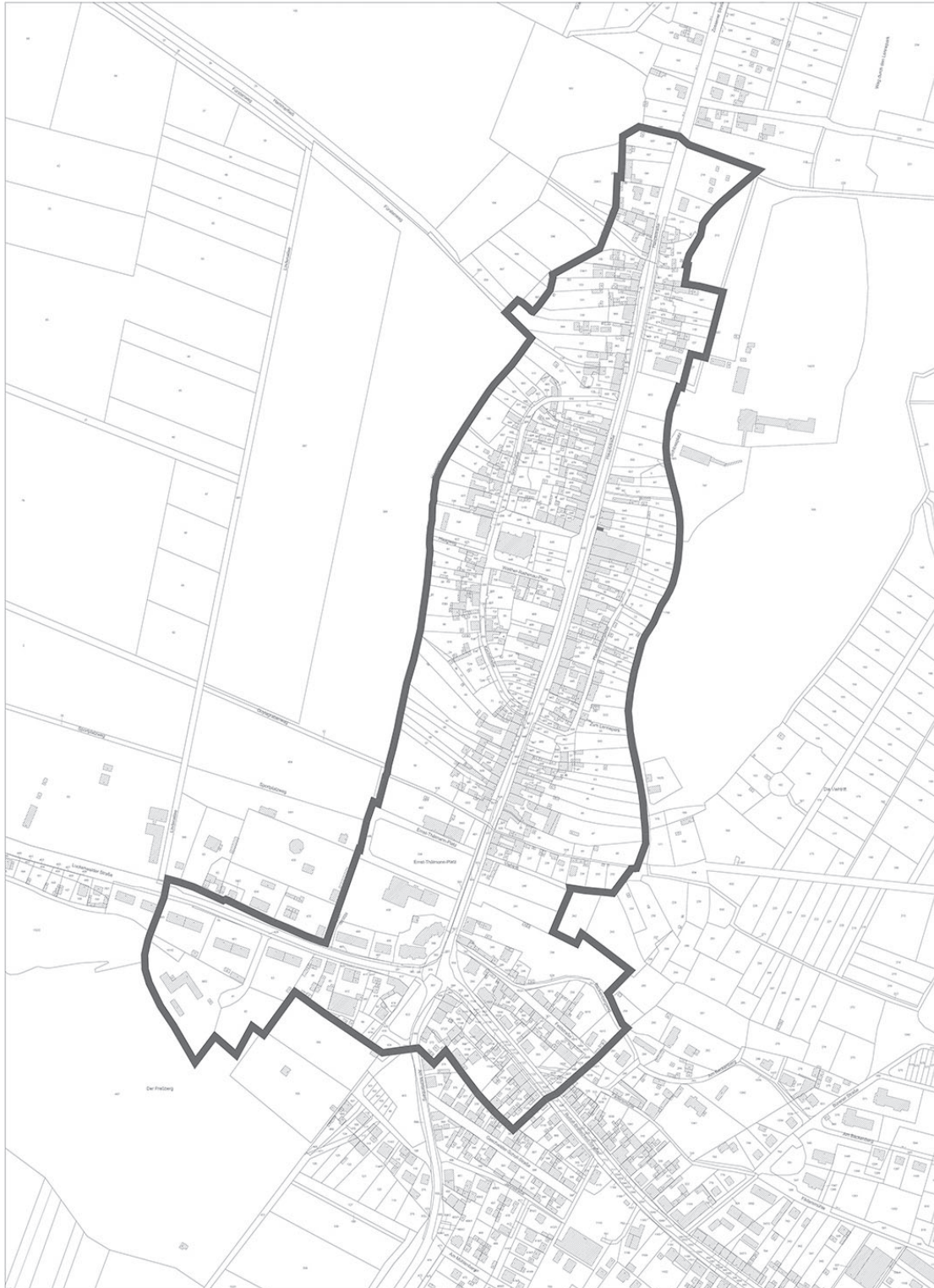
gez. Ilk
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung des Beschlusses zur Aufstellung des Bebauungsplans „Erhaltung und Gestaltung der Innenstadt von Baruth/Mark“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark hat in ihrer Sitzung am 20.09.2021 gemäß Verwaltungsvorlage 21/041 beschlossen, für das in der Anlage (maßstabslos) zu dieser Bekanntmachung zeichnerisch dargestellte Gebiet der Innenstadt von Baruth/Mark einen Bebauungsplan aufzustellen. Der beabsichtigte Bebauungsplan „Erhaltung und Gestaltung der Innenstadt von Baruth/Mark“ umfasst eine Fläche von ca. 28 ha. Planungsziel ist die Aufstellung eines einfachen Bebauungsplans i. S. des § 30 Abs. 3 BauGB zum Schutz und zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart der Innenstadt von Baruth/Mark. Für den Geltungsbereich gibt es bereits eine Erhaltungssatzung sowie eine Gestaltungssatzung. Im Zuge des Planverfahrens sollen die beiden Instrumente der Erhaltens- und Gestaltungssatzung in dem Bebauungsplan zusammengefasst und mit städtebaulichen Festsetzungen verbunden werden. Die bestehenden Regelungen der Gestaltungssatzung sollen gegenüber den geltenden Regeln gelockert und vereinfacht werden.

Im Laufe des nach § 13 BauGB vereinfachten Planverfahrens wird die Öffentlichkeit entsprechend den Vorgaben des Baugesetzbuches beteiligt werden. Es wird auch eine öffentliche Veranstaltung für die Einwohnerinnen und Einwohner geben. Die Beteiligungen werden vorher ortsüblich bekannt gemacht. Von einer Umweltprüfung wird abgesehen.

Anlage: Geltungsbereich des Bebauungsplans „Erhaltung und Gestaltung der Innenstadt von Baruth/Mark“



Sonstige Amtliche Bekanntmachungen

Vorzeitige Ausführungsanordnung

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Potsdam, ordnet gemäß § 63 Abs. 2 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) i. V. m. § 63 Abs. 1 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) für das

Bodenordnungsverfahren Riebener See – Nieplitz Niederung Verf.-Nr. 1/001/J

hiermit die vorzeitige Ausführung des Bodenordnungsplanes einschließlich des 1. und 2. Nachtrages zum Bodenordnungsplan an.

- 1 Mit dem **01.05.2022** tritt der im Bodenordnungsplan und seinem 1. und 2. Nachtrag vorgesehene **neue Rechtszustand** an die Stelle des bisherigen (§ 63 Abs. 2 LwAnpG i. V. m. § 61 Satz 2 FlurbG).
- 2 Mit dem genannten Zeitpunkt tritt die Landabfindung hinsichtlich der Rechte an den alten Grundstücken und der diese Grundstücke betreffenden Rechtsverhältnisse, die nicht aufgehoben werden, an die Stelle der alten Grundstücke. Die örtlich gebundenen öffentlichen Lasten, die auf den alten Grundstücken ruhen, gehen auf die in deren örtlicher Lage ausgewiesenen neuen Grundstücke über (§ 63 Abs. 2 LwAnpG i. V. m. § 68 Abs. 1 FlurbG).
- 3 Die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand, namentlich der Übergang des Besitzes und der Nutzung der neuen Grundstücke, ist bereits vor der Bekanntgabe des Bodenordnungsplanes durch die vorläufige Besitzeinweisung vom 30.05.2012 i. V. m. den Überleitungsbestimmungen vom 30.05.2012 geregelt worden.
Mit der Ausführung des Bodenordnungsplanes enden die rechtlichen Wirkungen der vorläufigen Besitzeinweisung (§ 63 Abs. 2 LwAnpG i. V. m. § 66 Abs. 3 FlurbG). Dagegen bleiben die Überleitungsbestimmungen auch weiterhin in Kraft.
- 4 Soweit mit dem Bodenordnungsplan und seinem 1. und 2. Nachtrag die neuen Grundstücke geändert worden sind, wird hiermit angeordnet, dass Besitz, Verwaltung und Nutzung der geänderten neuen Grundstücke mit dem **01.05.2022** auf die Empfänger übergehen. Hierfür gelten die Überleitungsbestimmungen vom 30.05.2012 sinngemäß.
- 5 Wird der vorzeitig ausgeführte Bodenordnungsplan einschließlich seines 1. und 2. Nachtrages unanfechtbar geändert, so wirkt diese Änderung in rechtlicher Hinsicht auf den in Nr. 1 dieser vorzeitigen Ausführungsanordnung festgesetzten Zeitpunkt, den 01.05.2022, zurück (§ 63 Abs. 2 LwAnpG i. V. m. § 63 Abs. 2 FlurbG).
- 6 Anträge auf Beteiligung von Nießbrauchern an den dem Eigentümer zur Last fallenden Beiträgen, auf Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder auf Regelung des Pachtverhältnisses (§§ 69 und 70 FlurbG) sind — soweit sich die Beteiligten nicht einigen können — gemäß § 63 Abs. 2 LwAnpG i. V. m. § 71 FlurbG spätestens drei Monate nach Erlass dieser Anordnung bei der Oberen Flurbereinigungsbehörde zu stellen.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der vorzeitigen Ausführungsanordnung wird nach § 80 Abs. 2 Ziff. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

Gründe

Die Voraussetzungen für den Erlass der vorzeitigen Ausführungsanordnung liegen vor, weil die Flurbereinigungsbehörde die verbleibenden Widersprüche gemäß § 63 Abs. 2 LwAnpG i. V. m. § 60 Abs. 2 FlurbG der Spruchstelle für Flurbereinigung beim Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz vorgelegt hat und aus einem längeren Aufschub der Ausführung des Bodenordnungsplanes und seiner beiden Nachträge voraussichtlich erhebliche Nachteile für die Mehrheit der Verfahrensbeteiligten und die Allgemeinheit erwachsen würden.

Der bisherige, lediglich auf Besitz beruhende und nur für eine Übergangszeit vorgesehene Zustand kann nicht mehr länger bestehen bleiben. Es muss nunmehr durch diese vorzeitige Ausführungsan-

ordnung auch in rechtlicher Hinsicht der im Bodenordnungsplan und seinen beiden Nachträgen vorgesehene neue Rechtszustand herbeigeführt und den Teilnehmern das Eigentum an ihren neuen Grundstücken verschafft werden. Dadurch wird der vorläufige Charakter des bisher erfolgten Besitzüberganges beendet und die Voraussetzung dafür geschaffen, dass die Teilnehmer über ihre neuen Grundstücke verfügen können.

Im Bodenordnungsgebiet wollen Teilnehmer aus den vorerwähnten Gründen Eigentümer ihrer neuen Grundstücke werden; sie wünschen die Grundbuchberichtigung. Ein längeres Hinausschieben der Ausführung des Bodenordnungsplanes hätte für diese Teilnehmer erhebliche Nachteile zur Folge.

Aber auch für alle übrigen Beteiligten ist ein längeres Hinausschieben der Ausführung des Bodenordnungsplanes und seiner beiden Nachträge nicht zumutbar. Sie dürfen erwarten, dass nicht nur die Besitz-, sondern auch die Eigentumsverhältnisse an den neuen Grundstücken sobald wie möglich geregelt werden, damit die öffentlichen Bücher berichtigt werden können und der gesamte Grundstücksverkehr wieder normalisiert wird.

Es liegt aber nicht nur im Interesse der einzelnen Beteiligten, sondern auch im öffentlichen Interesse, dass anstelle des bisherigen vorläufigen Zustandes der im Bodenordnungsplan und seinen beiden Nachträgen vorgesehene neue Rechtszustand durch die vorzeitige Ausführungsanordnung sobald wie möglich herbeigeführt wird. Denn ein längerer Aufschub würde zu einer nicht vertretbaren Rechtsunsicherheit und somit auch zu erheblichen Nachteilen für die Teilnehmergemeinschaft und die Allgemeinheit führen.

Demgegenüber können die verbliebenen Widersprüche einen weiteren Aufschub der Ausführung des Bodenordnungsplanes nicht rechtfertigen, weil auch nach der vorzeitigen Ausführungsanordnung der Bodenordnungsplan geändert werden kann und diese Änderung in rechtlicher Hinsicht auf den in dieser Anordnung festgesetzten Stichtag zurückwirkt (§ 63 Abs. 2 LwAnpG i. V. m. §§ 63 und 64 FlurbG). Nach dem § 63 Abs. 2 LwAnpG i. V. m. den §§ 79 Abs. 2 und 82 FlurbG ist eine Grundbuchberichtigung der voraussichtlich durch Widersprüche berührten Flächen nicht zulässig. Durch diese gesetzlichen Vorschriften sind auch die Interessen der Widerspruchsführer gewahrt.

Das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung ist auch gegeben, da in einem Bodenordnungsverfahren eine Vielzahl auf Engste miteinander verflochtene Abfindungen bestehen, so dass der Eigentumsübergang nur einheitlich für alle Beteiligten des gesamten Verfahrens angeordnet und durchgeführt werden kann. Die oben dargelegten nachteiligen Folgen würden sich aus einer aufschiebenden Wirkung der gegen diese vorzeitige Ausführungsanordnung eingelegten Rechtsmittel ergeben, weil dadurch der Eintritt der rechtlichen Wirkungen des Bodenordnungsplanes und seiner beiden Nachträge erfahrungsgemäß über einen längeren Zeitraum verzögert werden könnte.

Da das öffentliche Interesse und das überwiegende Interesse der Beteiligten an dem baldigen Eintritt der rechtlichen Wirkung des Bodenordnungsplanes und seiner Nachträge vor einer rechtskräftigen Entscheidung über eventuelle Rechtsbehelfe das Interesse von Widerspruchsführern an der aufschiebenden Wirkung ihrer Rechtsbehelfe oder Klagen überwiegt, hat das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung die sofortige Vollziehung der vorzeitigen Ausführungsanordnung mit der Folge angeordnet, dass die hiergegen eingelegten Rechtsbehelfe keine aufschiebende Wirkung haben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese vorzeitige Ausführungsanordnung kann innerhalb eines Monats beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Groß Glienicke, Seeburger Chaussee 2, 14476 Potsdam Widerspruch erhoben werden.

Prenzlau, den 08.03.2022

Im Auftrag

DS

Matthias Benthin
Referatsleiter Ländliche Neuordnung

Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz - Neugraben“

Öffentliche Bekanntmachung der Verbandsgewässerschauen 2022

Gemäß § 6 der Verbandssatzung führt der Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz - Neugraben“ die Verbandsschauen an den Gewässern II. Ordnung und deren Anlagen am

11. Mai 2022 und 13. Mai 2022

nach folgendem Zeitplan durch:

**11. Mai 2022 9:00 Uhr Schaubereich Niedergörsdorf
(Schaubezirk 8)
einschl. Stadt Treuenbrietzen
mit Feldheim**

Treffpunkt: Gemeindeverwaltung Niedergörsdorf

**13. Mai 2022 9:00 Uhr Schaubereich Dahme
(Schaubezirk 9)
einschl. Stadt Baruth mit
Charlottenfelde, Ließen, Petkus
Gemeinde Heideblick mit
Neusorgefeld und Schwarzenburg
Gemeinde Nuthe-Urstromtal
mit Stülpe**

Treffpunkt: Rathaus Stadt Dahme/Mark

Die Gewässerschauen sind gemäß § 6 Abs. 4 der Verbandssatzung öffentliche Veranstaltungen, zu denen alle betroffenen und interessierte Bürger, Firmen und andere Einrichtungen zur Teilnahme berechtigt und aufgefordert sind. Die Gewässerschauen beginnen in o.g. Räumlichkeiten mit der Auswertung des abgelaufenen Unterhaltungsjahres und der Besprechung der erforderlichen Maßnahmen für die anstehende Unterhaltungssaison 2022 / 2023.

Im Anschluss werden die Gewässer gemäß § 6 Abs. 1 Verbandssatzung in angemessenem Umfang und nach abgestimmten Tourenplan vor Ort geschaut.

Es besteht die Möglichkeit, bereits im Vorfeld den Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz - Neu-graben“ schriftlich auf Probleme der Gewässerunterhaltung hinzuweisen. Diese Hinweise richten Sie bitte schriftlich an den:

Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz - Neugraben“
Hauptstraße 23
Wiederau
04938 Uebigau Warenbrück

oder per E-Mail an info@guv-wiederau.de.

Wiederau, den 22. Februar 2022

gez. A. Claus
Vorstandsvorsitzender

Einladung zur Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Petkus / Ließen / Charlottenfelde

**Am Freitag, 29.04.2022 um 18.00 Uhr
in der Alten Schule /Küsterei
Petkuser Hauptstraße 33**

Folgende **Tagesordnung** ist vorgesehen:

- 1.) Begrüßung durch Jagdvorsteher
- 2.) Gemeinsames Abendessen
- 3.) Bericht des Jagdvorstehers
- 4.) Bericht des Kassenführers
- 5.) Bericht des Rechnungsprüfers
- 6.) Bericht der Jagdobmann
- 7.) Diskussion zu Top 3 - 6
- 8.) Beschlussfassung über Berichte und Jagdpacht sowie Wildschadenspauschale
- 9.) Entlastung des Vorstandes und Rechnungsprüfers
- 10.) Beschluss zum Selbstkontrahierungsverbot des Vorstandes
- 11.) Wahl des neuen Vorstandes
- 12.) Schlusswort des Jagdvorstehers

Bitte bestätigen Sie Ihre Teilnahme für die Planung
(Gemeinsames Essen)

telefonisch bei: Helmut Werner 50420
oder Roswitha Ryll 50510

Mit freundlichen Grüßen

Helmut Werner
-Jagdvorsteher

**Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung
der Jagdgenossenschaft Radeland**

Der Jagdvorstand der Jagdgenossenschaft Radeland lädt hiermit alle Eigentümer/innen von Grundflächen, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk der Jagdgenossenschaft Radeland gehören und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf, zur

**Jagdgenossenschaftsversammlung der
Jagdgenossenschaft Radeland
am Donnerstag, dem 12.05.2022 um 19.00 Uhr im
Dorfgemeinschaftshaus Radeland, Radeländer Straße 7,
15837 Baruth/Mark**

ein.

Folgende **Tagesordnung** ist vorgesehen:

1. Begrüßung durch den Jagdvorstand und Eröffnung der Sitzung
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung
3. Rechenschaftsbericht des Vorstandes
4. Bericht der Jagdpächter
5. Billigung des Protokolls der letzten Versammlung
6. Bericht der Kassenführerin
7. Revisionsbericht Kassenprüfung
8. Beschluss über die Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers
9. Beschluss über die Auszahlung der Reinertrages 2021/2022
10. Sonstiges

Hinweise:

Für juristische Personen handeln ihre verfassungsmäßig berufenen Organe oder deren Beauftragte. Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens drei Jagdgenossen vertreten, die Vollmacht ist dem Jagdvorstand zu Beginn der Sitzung unaufgefordert zu übergeben. Die Versammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Jagdgenossen.

Wegen der - durch die SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung und die flankierenden gesetzlichen Regelungen angeordneten - Maßnahmen kann es zu Beschränkungen der Teilnehmerzahl der Jagdgenossen bzw. Genossen im Rahmen der gegebenen räumlichen Kapazitäten kommen. Bitte machen Sie wenn möglich von der Option der Bevollmächtigung Gebrauch. Es wird um Beachtung gebeten!

Baruth/Mark, den 28.03.2022

gez. Schacht

**Einladung zur Mitgliederversammlung der
Jagdgenossenschaft Paplitz**

Am **Freitag, den 20.05.2022** führen wir unsere diesjährige **Mitgliederversammlung um 19.00 Uhr im neuen Dorfgemeinschaftshaus in Paplitz** (ehemals Jugendclub) durch.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Bericht des Jagdvorstehers
3. Billigung des Protokolls der letzten Versammlung
4. Bericht der Jagdpächter
5. Rechenschaftsbericht / Kassenbericht
6. Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers
7. Diskussion
8. Beschluss über die Auszahlung des Reinertrages 2021/2022
9. Beschluss über den Pachtvertrag von Dr. Mosier
10. Auszahlung der Jagdpacht

Helmut Dornbusch
Jagdvorsteher

Impressum

Das „Baruther Stadt- & Amtsblatt“ erscheint monatlich und wird ohne Rechtspflicht kostenlos durch den Verlag an alle Haushalte der Stadt Baruth/Mark verteilt.

- Herausgeber: Stadt Baruth/Mark, Der Bürgermeister, Ernst-Thälmann-Platz 4, 15837 Baruth/Mark
- Redaktion Amtsblatt: Hauptamt der Stadt Baruth/Mark, Michael Linke, E-Mail: LinkeM@stadt-baruth-mark.de, Tel.: 033704 - 972 23
- Redaktion Stadtblatt: Hauptamt der Stadt Baruth/Mark, Birgit Wagner, E-Mail: Wagner@stadt-baruth-mark.de, Tel.: 033704 - 972 26
- Verlag und Herstellung: Werbeagentur & Verlag März, Wahlsdorf 124, 15936 Dahme/Mark, Tel. 033745 / 50 407, Fax 033745 / 50 812, Internet: www.werbeagentur-maerz.de, E-Mail: info@werbeagentur-maerz.de
- **redaktionelle Beiträge sind an die Stadt zu senden**
- Wegen begrenzter Seitenzahlkontingente sind Kürzungen im Beitrag möglich.
- Anzeigeninhalte ohne Gewähr, Druckfehler und Irrtümer sind nicht ausgeschlossen
- **Verantwortlich für den sonstigen Inhalt und Anzeigenteil:**
Werbeagentur & Verlag März

Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das „Baruther Stadtblatt“ in Papierform zum Abopreis pro Jahr von 37,70 Euro (inklusive MwSt. und Versand) über den Verlag bezogen werden.

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zZ. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Redaktionsschluss der nächsten Ausgabe ist der 10.05.22, Erscheinung: 20.05.22